

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 52/Dez 2019

Kinderschutz unter dem Aspekt

„HEILUNG“ von Homosexualität

Bastian Melcher war 16, als er seine erste Konversionstherapie hatte. Er litt damals unter Depressionen. Immer wieder traf er sich heimlich mit Männern. Schuld- und Schamgefühle wurden immer größer. „Ich war in einem ständigen Gefühlswirrwarr, weil ich diese Empfindungen hatte und sie nicht wollte“. (FAZ, net, 06.11.2019 – 06.45Uhr).

In Deutschland werden immer noch, zur „Heilung“ von Homosexualität, sogenannte Konversionstherapien durchgeführt, auch bei Jugendlichen. Ziel dieser Therapien

ist die Veränderung der sexuellen Orientierung. Hierbei soll durch den Einsatz von „Therapien“ eine Abnahme der homosexuellen Neigungen und die Entwicklung von heterosexuellen Vorlieben hervorgerufen werden.

Durchgeführt werden derartige „Therapien“ von Mediziner*innen, Psychotherapeut*innen, Priestern, Seelsorger*innen oder auch Coaches. Solche Angebote finden sich überwiegend in

christlichen Glaubensgemeinschaften, die einen religiös-fundamentalistischen Ansatz vertreten, in dem Homosexualität eine Sünde und damit von Gott nicht vorgesehen sei. Ebenso besteht die Annahme, Homosexualität sei eine psychische Erkrankung/Störung und daher therapierbedürftig, aber heilbar. Als vielfältige Ursachen gelten z.B. eine fehlerhafte Entwicklung der Identität,

eine fehlende Vorbildfunktion, ein gestörtes Verhältnis zum gleichgeschlechtlichen Elternteil oder auch Kindheitstraumata.

Jedoch ist Homosexualität keine Krankheit und kei-

nesfalls therapiebedürftig. Die Weltgesundheitsorganisation entfernte im Jahr 1992 dieses vermeintliche Krankheitsbild aus dem Diagnosekatalog und der Weltärzteverbund sieht in derartigen Behandlungen sogar eine „ernsthafte Bedrohung für die Gesundheit und die Menschenrechte“.

Für die angestrebte „Umpolung“ der sexuellen Orientierung kommen in der Praxis vielfältige

Nach wie vor gehen manche Menschen davon aus, dass Homosexualität therapie- und heilbar ist.

Und auch Jugendlichen werden sog. Konversionstherapien angeboten, mit möglicherweise negativen Folgen für die Jugendlichen.

Methoden zum Einsatz. „Heiler“ bedienen sich spiritueller Rituale, wie Heilungsgottesdiensten, in denen Kranke wieder gesundgebetet oder Exorzismen angewendet werden, um die „Dämonen“ der Homosexualität auszutreiben. Auch wird in „Therapiesitzungen“ eine „Wahlfreiheit“ der sexuellen Orientierung betont. Entscheidend hierbei sei die eigene Motivation für die vorge-sehene Veränderung.

Die „Veränderbarkeit der sexuellen Orientierung von außen (ist) wissenschaftlich betrachtet höchst unwahrscheinlich. Viel mehr gäbe es eindeutige Belege für die negativen Folgen solcher „Therapien“.¹ Mögliche Folgen sind:

- Depression
- Suizidalität
- Angststörungen
- soziale Isolation
- Verstärkung von Schuld- und Schamgefühlen
- massive Selbstwertstörungen wie Minderwertigkeitskomplexen oder Selbsthass
- Verlust der Liebes- und Beziehungsfähigkeit (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde & Erfahrungsberichte „Die Schwulenheiler“)

Konversionstherapien und Kindeswohl

Das BGB §1631 (2) besagt: „Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Als Gefahr sind dabei nicht nur die umstrittenen Methoden aufzuzeigen. Vielmehr muss eine ganzheitliche Betrachtung der Situation erfolgen. Es wird Druck auf die Kinder/Jugendlichen durch ihr Lebensumfeld ausgeübt. Die Akteure sind Freunde und das nahe Umfeld, aber vor allem die Eltern, die Minderjährige zu einer solchen Therapie drängen bzw. zwingen können. Erst als letzte Instanz steht die Beeinflussung durch „Heiler“, die letztlich ausschlaggebend für die Übertragung der internalisierten Homophobie.

Die Folgen der „Therapien“ können bei Jugendlichen verheerend sein. Sie befinden sich in einer sensiblen und von starken Unsicherheiten geprägten Entwicklungsphase, in der sie neben ihrer Persönlichkeit auch die sexuelle Identität herausbilden. Sie erfahren Ablehnung ihrer Neigung und Persönlichkeit und stellen vermutlich fest, dass die „Therapie“ nicht wirkt, sie somit weiter mit dem „Fehler“ leben müssen.

Somit stehen neben möglichen körperlichen Schäden, die bei verschiedenen Therapieformen denkbar sind, insbesondere seelische und

¹ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2019/2-quartal/kommission-verbot-konversionstherapien.html>

erzieherische Gewalt im Fokus der Frage, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handeln könnte.

Der Schutzauftrag

Für Kindeswohlgefährdungen gilt der Grundsatz, dass es sich um „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr (handelt), dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 & NJW 1956, S. 1434)

Die Einwirkung einer Konversionstherapie und die begleitenden Umstände, etwa der familiäre Druck, können grundsätzlich als Gewalt gegen die Persönlichkeit eines Minderjährigen angesehen werden. Ob sich dadurch erhebliche Schäden mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lassen, ist pauschal nicht zu beantworten. Fragen nach der individuellen Auswirkung der „Therapie“, der Persönlichkeit und den Resilienzfaktoren des Minderjährigen, den unterstützenden oder schädigenden Einflüssen (auch im Umfeld des Minderjährigen) müssen in jedem Einzelfall genau überprüft werden.

Daher ist zu empfehlen, Kenntnisse über Konversionstherapien bei Minderjährigen zunächst als gewichtigen Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu werten und eine gemeinsame Risikoeinschätzung mit allen Beteiligten durchzuführen. Individuelle Hilfsangebote und

Schutzmaßnahmen, insbesondere für den*die Minderjährige, sind unerlässlich, wenn:

- Sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtet oder sich nicht zweifelsfrei ausräumen lässt,
- Hilfebedarfe, etwa durch den auf den*die Jugendliche*n ausgeübten Druck oder die Folgen der „Therapieformen“ erkennbar sind, oder
- Schäden bzw. negative Folgen vorheriger Konversionstherapien und Einwirkungen bereits erkannt werden.

Autorin: Birte Fischer

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV
Geschäftsstelle Start gGmbH
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock
Telefon: 0381/46139889
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de
www.bündnis-kinderschutz-mv.de